



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 8 B 70.08  
OVG 15 A 1331/08

In der Verwaltungsstreitsache

g e g e n

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 26. Januar 2009  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Gödel, den  
Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Pagenkopf und die Richterin am  
Bundesverwaltungsgericht Dr. Hauser

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des  
Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-  
Westfalen vom 1. Juli 2008 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwer-  
deverfahren auf 14 000 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 2008, mit dem der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung abgelehnt wurde, nicht. Darauf ist der Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit Verfügung des Berichterstatters vom 6. August 2008 hingewiesen worden.
  
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG.

Gödel

Dr. Pagenkopf

Dr. Hauser